

# Merkblatt für angehende Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Wiesbaden

## Allgemeine Informationen:

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne Arzt oder Ärztin zu sein, bedarf dazu der Heilpraktikererlaubnis. Daher lautet auch die formelle Bezeichnung der von Ihnen gewünschten Zulassung als Heilpraktiker/in: "Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung".

Heilkunde wird dann ausgeübt, wenn Sie berufs- oder gewerbsmäßig Krankheiten und Körperschäden bei Menschen feststellen, heilen oder lindern. Auch wenn Sie dies im Dienst für Andere tun, z.B. im Angestelltenverhältnis.

## Gesetzliche Grundlage:

Bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage sind das "Heilpraktikergesetz" vom 17.02.1939 und die Erste Durchführungsverordnung dazu vom 18.02.1939.

Für die Durchführung der Überprüfungsverfahren gilt die Hoheit der Bundesländer.

Für Hessen sind hierzu die "Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes" vom 03.12.2019, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 52/2019, maßgeblich.

Die aktuellen Richtlinien sind im Internet unter: [www.rv.hessenrecht.hessen.de](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de) zum Stichwort "Heilpraktikergesetz" zu finden.

Aus dem Gesetz, der Durchführungsverordnung und den Richtlinien ergeben sich die notwendigen Vorgaben, von denen wir Ihnen die am häufigsten Nachgefragten in alphabetischen Stichworten darstellen. Wir wollen Ihnen damit das Anmelde- und Überprüfungsverfahren näher vorstellen.

## Heilpraktiker-Schulen:

Der Besuch von Heilpraktiker-Schulen ist freiwillig. Auskünfte zu diesen Schulen erteilt das Gesundheitsamt nicht. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die entsprechenden Heilpraktikerverbände.

## Anmeldung und Zuständigkeit:

Die Anmeldung zur Überprüfung erfolgt beim Ordnungsamt, Abteilung Gewerbewesen / Gewerbliche Erlaubnisse, als Erlaubnisbehörde.

Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist die hinreichend dargelegte zukünftige Niederlassungsabsicht in Wiesbaden oder der Hauptwohnsitz in Wiesbaden! Eine direkte Anmeldung zur Kenntnisüberprüfung im Gesundheitsamt ist **nicht** möglich!

## Antragsunterlagen:

- ein Lebenslauf,
- eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf
- eine Erklärung darüber, ob gegen die Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist
- einen Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich oder höherwertigen Schulabschluss
- eine Erklärung über bislang ohne Erfolg durchgeführte Versuche der Überprüfung (Datum und Ort), sofern die antragstellende Person ab dem Inkrafttreten der neu gefassten Richtlinien einen oder mehrere Versuche erfolglos unternommen hat.

## Erlaubnisarten:

Die Erlaubnis erstreckt sich grundsätzlich auf alle Gebiete der Heilkunde, soweit sie nicht ausdrücklich Ärzten vorbehalten sind. Eingeschränkte Erlaubnisse sind möglich für Teilgebiete wie Psychotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie. Die mündliche Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ist erforderlich. Physiotherapeuten, die den Studienabschluss des Bachelor nachweisen können, erhalten die Erlaubnis zum sektoralen Heilpraktiker ohne Kenntnisüberprüfung.

## Gegenstände der Kenntnisüberprüfung sind:

- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen der Heilkundeausübung
- Grenzen und Gefahren der therapeutischen Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse Anatomie und Physiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre und Unterscheidung von Volkskrankheiten
- Grundkenntnis psychischer Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter lebensbedrohlicher Zustände und Notfälle
- Technik der Anamneseerhebung
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Kenntnisse der Medizinprodukte-BetreiberVO
- Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Eingriffe
- Deutung grundlegender Laborwerte
- Kenntnis der grundlegenden medizinischen Fachterminologie

Bei Einschränkung der Erlaubnis sind insbesondere Kenntnisse zu den typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsgebietes unter Berücksichtigung der differentialdiagnostischen Erwägungen nachzuweisen. Die Fähigkeit zur Erstdiagnose im beabsichtigten Tätigkeitsgebiet ist ebenfalls Inhalt der Kenntnisüberprüfung.

## Termine und Überprüfungsverfahren:

Die schriftlichen Kenntnisüberprüfungen finden in der Regel 2x im Jahr statt. Immer am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober - gegebenenfalls auch außerhalb des Gesundheitsamtes.

**Pro Jahr können maximal 60 Überprüfungen durchgeführt werden.**

Bei akuter Erkrankung muss ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden.

Die schriftliche Kenntnisüberprüfung erfolgt im Multiple-Choice-Verfahren. Zur mündlich-praktischen Überprüfung wird nur zugelassen, wer im gleichen Durchgang die schriftliche Überprüfung bestanden hat (= 75 % richtige Antworten). Die mündlich-praktische Überprüfung findet als Einzelüberprüfung statt. Dauer ca. 30 - 45 Minuten.

Die Überprüfung kann in Hessen höchstens dreimal wiederholt werden.

Die Einladung zu den Überprüfungen erfolgt durch das Gesundheitsamt ca. 6 - 8 Wochen vor dem Termin der schriftlichen Kenntnisüberprüfung. Dazu müssen aber die gesamten Anmeldeunterlagen bereits 10 Wochen vor diesem Termin im Gesundheitsamt vorliegen. Bitte zusätzlich die Bearbeitungszeit im Ordnungsamt beachten und daher den Antrag einreichen, sobald Sie sich in der Lage sehen, an der Kenntnisüberprüfung teilnehmen zu können!

### **Niederlassung:**

Wenn Sie sich nach der Erlaubniserteilung niederlassen wollen, so müssen Sie dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt anzeigen! (§ 12 HGöGD).

Außerdem gelten für Sie die Bestimmungen des § 36 Infektionsschutzgesetz, der Hess. Hygieneverordnung und die TRBA 250 "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen".

Für Rückfragen rund um das Anmeldeverfahren beim Ordnungsamt, Abteilung Gewerbewesen als Erlaubnisbehörde, steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Acar  
Telefon: (0611) 31-2718  
Fax: (0611) 31-3919  
E-Mail: [ordnungs-und-gewerbebehoerde@wiesbaden.de](mailto:ordnungs-und-gewerbebehoerde@wiesbaden.de)

Alcide-de-Gasperi-Str. 1  
65197 Wiesbaden